

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide
über die Satzung zur
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Strandidyll“
für Teilflächen der Teilplangebiete 11 und 12 zur Errichtung eines
Betreiberwohnhauses**

Der Geltungsbereich der 4. Satzungsänderung umfasst das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Trassenheide
Flur	5
Flurstücke	1/1 teilweise und 3/8 und 26/19
Fläche	rd. 1.234 m ²

Die Planänderung umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 sondern lediglich eine kleine Teilfläche der Teilplangebiete 11 und 12 zur Errichtung eines Betreiberwohnhauses für das Teilplangebiet 11.

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 379) und § 11 Abs. 3 BNatSchG wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trassenheide vom 16.11.2010 die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Strandidyll“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Strandidyll“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Strandidyll“ tritt mit Ablauf des 01.12.2010 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Strandidyll“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

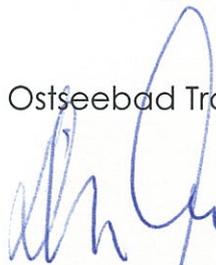
Montag bis Freitag	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr	und
Montag und Mittwoch	von	13.30 Uhr	bis	15.00 Uhr	und
Dienstag	von	13.30 Uhr	bis	16.00 Uhr	und
Donnerstag	von	13.30 Uhr	bis	18.00 Uhr	

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Trassenheide, den 30.11.2010


Dirk Schwarze
Bürgermeister



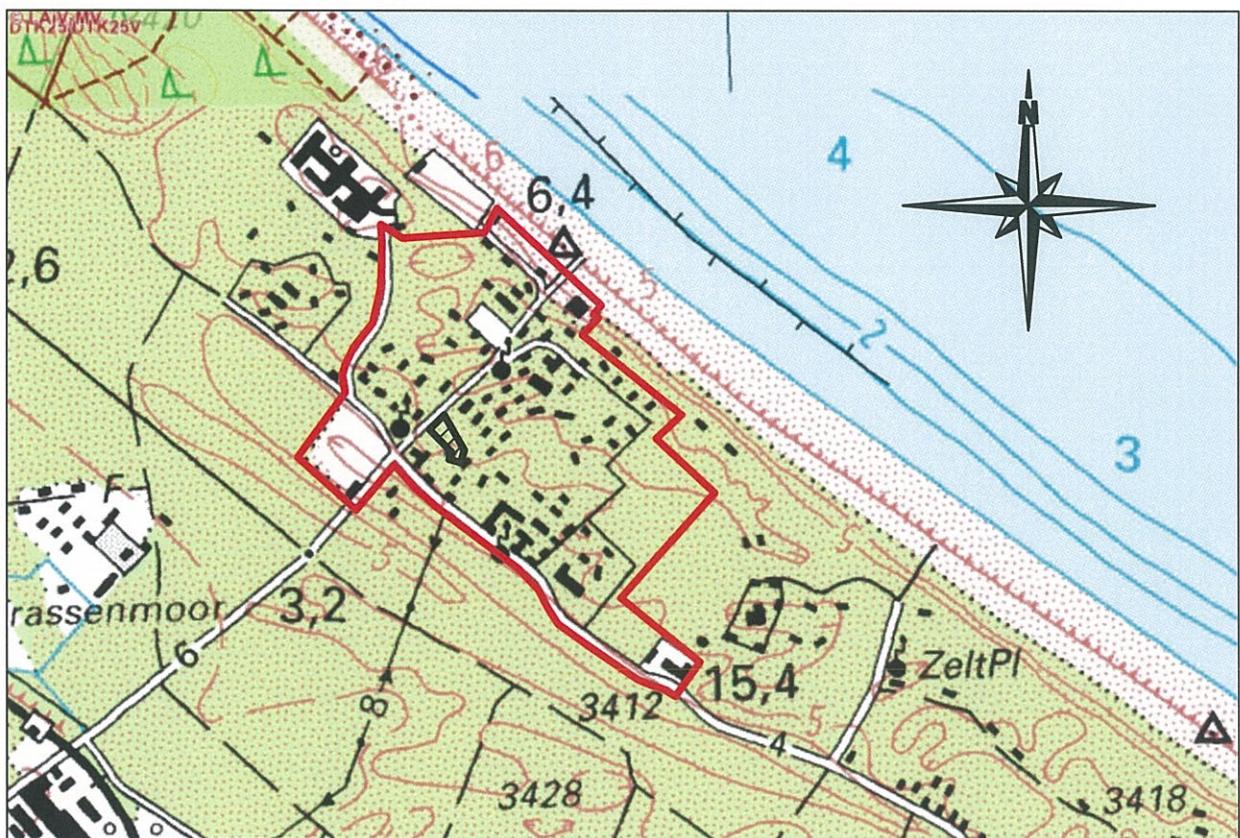
Anlage
Übersichtsplan

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.11.2010 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 30.11.2010



**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Strandidyll"
für Teilflächen der Teilplangebiete 11 und 12
zur Errichtung eines Betreiberwohnhauses**



Übersichtsplan M 1 : 10 000

-  Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 in der Fassung der 3. Änderung
-  Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2